

**Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller
Medienangebote zum Schutz von Minder-
jährigen**

TÄTIGKEITSBERICHT 2022

Bericht gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 Komm-Austria-Gesetz

Februar 2023

Inhalt

Vorwort des Vorstands	3
1. Das Jahr 2022 (2. Jahr nach Gründung des Vereins JMS)	4
1.1. Zusammenarbeit mit Mediendiensten	4
1.1.1. Jugendschutzerklärungen und Erhöhung der Akzeptanz	4
1.1.2. Wirksamkeitsprüfung	8
1.1.3. Prüfung der Sender auf Jugendschutzkonformität.....	9
1.2. Auskunftsfunktion der Geschäftsstelle	9
2. Beschwerdebilanz 2022	9
2.1. Überblick über Beschwerden und Entscheidungen	9
3. Der Expert:innenrat	12
3.1. Schulung des Expert:innenrats.....	13
3.1.1. Interner Leitfaden und Probebeispiel	13
3.1.2. Internationaler Workshop in Kooperation mit FSF – Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen	14
3.2. Alterseinstufung einer Sendung durch den Expert:innenrat durch freiwillige Vorabprüfung	14
4. Öffentlichkeitsarbeit	14
4.1. Stakeholder.....	15
4.2. Pressearbeit, Vorträge, Vertretung auf Branchenveranstaltung.....	15
5. Interne Vereinsorganisation	16
5.1. Erstellung eines grafischen Beschwerdesystems	16
5.2. Förderwesen	16
5.3. Datenschutzerklärung.....	17
5.4. Änderung des Vereinsvorstands.....	17
6. Entwicklung der Bewegtbildnutzung	17
7. Zusammenfassung der Tätigkeiten des Vereins im zweiten Jahr nach Gründung	18
8. Zusammenfassung und Ausblick	19
8.1. Rückblick auf 2022.....	19
8.2. Ausblick auf 2023.....	20

Vorwort des Vorstands

Der Verein Jugendmedienschutz hat 2022 - im zweiten Jahr nach seiner Gründung - wichtige Meilensteine erreicht, die wir im vorliegenden Tätigkeitsbericht ausführlich darstellen wollen.

Das erfolgreiche Wirken des „jungen“ Vereins JMS zeigt sich auf mehreren Ebenen:

Organisationsstrukturen, Leitfäden und das Beschwerdemanagement wurden geschaffen bzw. präzisiert und haben den Praxistest erfolgreich bestanden.

Auch die Zahl der Jugendschutzerklärungen, die von Fernsehveranstaltern und Abrufdiensteanbietern abgegeben wurde, ist erfreulicherweise stark gewachsen. Sie bilden die Basis für erfolgreichen Jugendmedienschutz innerhalb der Branche.

Gleichzeitig braucht Selbstkontrolle Sichtbarkeit und Akzeptanz, und auch diesbezüglich sind wir ein großes Stück vorangekommen. Erste Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit wurde gesetzt und die Bekanntheit des Vereins konnte sukzessive erhöht werden. In Folge sind 2022 die ersten Beschwerden eingelangt, die vom Expert:innenbeirat bearbeitet wurden.

Das „StartUp“ JMS konnte im ersten Jahr seines Vollbetriebes also beweisen, dass es funktioniert und konsequent an seinen Aufgaben arbeitet. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Personen und Institutionen, die uns dabei tatkräftig unterstützt haben.

Jugendmedienschutz ist und bleibt ein wichtiges Thema. Die Branche nimmt ihre Verantwortung ernst und wird auch in den kommenden Jahren und mit vereinten Kräften daran arbeiten, die Wirksamkeit und Sichtbarkeit des Vereins – und damit den Schutz von Minderjährigen - weiter voranzutreiben.

Mag. Helga Tieben
Vorsitzende

Dipl.Kffr. Corinna Drumm
Kassierin

Dr. Klaus Kassai
Schriftführer

1. Das Jahr 2022 (2. Jahr nach Gründung des Vereins JMS)

Das Jahr 2022 war ein sehr herausforderndes Jahr; viele wichtige Arbeitsschritte in den verschiedensten Teilbereichen wurden gesetzt und somit auch eine klare Richtung vorgegeben. Im zweiten Jahr des Vereins Jugendmedienschutz ging man sehr stark in die Umsetzung.

Dieser Bericht beschreibt die Tätigkeiten des Vereins Jugendmedienschutz in diesem Jahr. Eine Vielzahl an Aktivitäten und Maßnahmen wurden im Bereich des Jugendmedienschutzes gesetzt. Sie sollen hier angeführt werden. Mit diesem Bericht kommt der Verein seiner gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 Komm-Austria-Gesetz (KOG) nach.

1.1. Zusammenarbeit mit Mediendiensten

Der Hauptschwerpunkt des Vereins in diesem Jahr lag auf der Zusammenarbeit mit den österreichischen Mediendiensten. Um den Verein Jugendmedienschutz stärker zu positionieren, wurde versucht, in erster Linie die Akzeptanz und Bekanntheit im Verhältnis zu den Sendern zu steigern. Zum anderen beinhaltet die Zusammenarbeit aber auch die Prüfung der Sender/Programme auf Jugendschutzkonformität.

1.1.1. Jugendschutzerklärungen und Erhöhung der Akzeptanz

Die gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes fordern eine (möglichst) hohe Akzeptanz der Verhaltensrichtlinien und der Verfahrensrichtlinie („von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt“; § 32a KOG). Schon im ersten Jahr hat der Verein darauf geachtet, die Branchenvertreter möglichst eng in den Entstehungsprozess der Richtlinien einzubinden. Doch darüber hinaus bedarf es auch einer formalen Anerkennung, d.h. eines förmlichen Nachweises der Anerkennung der Verhaltensrichtlinien sowie der Verfahrensrichtlinien, in diesem Fall in Form einer Jugendschutzerklärung. Im zweiten Jahr hat sich die Geschäftsstelle daher stark darum bemüht, Jugendschutzerklärungen von den Vertreter:innen der Branche einzuholen und somit die Akzeptanz des Vereins zu steigern.

Nachdem über die Sommermonate im Jahr 2021 alle österreichischen Mediendienste schriftlich und mündlich von der Geschäftsstelle kontaktiert wurden, haben bis zum Jänner 2022 43 Abrufdiensteanbieter und 58 Fernsehveranstalter dem Verein die Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien angezeigt (Stand zum 31.01.2022).

Im Frühsommer 2022 wurden dann erneut alle österreichischen Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter – soweit dem Verein bekannt – von der Geschäftsstelle schriftlich kontaktiert, über den Inhalt der Richtlinien informiert und ersucht, die Verhaltensrichtlinien und die Verfahrensrichtlinien des Vereins formal über die vom Verein vorgefertigte Jugendschutzerklärung anzuerkennen. Weiters wurden sie gebeten, diese Jugendschutzerklärung auch auf ihrer Website zu veröffentlichen bzw. sich auch hier zu den Verhaltensrichtlinien und Verfahrensricht-

linien des Vereins Jugendmedienschutz zu bekennen. Dieses Unterfangen erforderte viele telefonische Kontakte, denn es wurde schriftlich sowie mündlich auf die individuelle Pflicht hingewiesen, als österreichischer Mediendienst selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. §§ 39 Abs. 4 AMD-G). Deshalb wurde den Fernsehveranstaltern und Abrufdiensteanbietern empfohlen, die **Jugendschutzerklärung**, in der sie die Verhaltensrichtlinien und die Verfahrensrichtlinien) der Selbstkontrollereinrichtung als für sie wirksam und bindend anerkennen, auf ihrer **Webseite zu veröffentlichen**.

Über die Sommermonate 2022 konnte man sodann die Zahl auf 54 Abrufdienste und 65 Fernsehveranstalter steigern.

Im November 2022 wurde über einen abermaligen schriftlichen Kontakt der österreichischen Mediendienste versucht, noch mehr Anbieter zu erreichen. Erneut folgten zahlreiche telefonische sowie schriftliche Kontakte, um die Unternehmen für das Thema Jugendschutz zu sensibilisieren und Überzeugungsarbeit zu leisten. Die Zahl der Jugendschutzerklärungen konnte dadurch erneut gesteigert werden:

75 Abrufdiensteanbieter und **63** Fernsehveranstalter haben dem Verein zum 31.12.2022 die Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien angezeigt.

Nachfolgend werden diese namentlich genannt:

Abrufdienste

1. 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH
2. A1, we.dify GmbH
3. Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 1/Landespressediens
4. ATV Privat TV GmbH & Co KG
5. Baum- und Rebschule Schreiber KG
6. Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel
7. Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H.
8. Bezirks TV Vöcklabruck GmbH
9. Canal+ Austria GmbH
10. Cinema Service Platform GmbH
11. Dr. Rainer Hilbrand Ausseer Regionalfernsehen - ARF
12. Dorf TV GmbH
13. FC Blau-Weiß Linz
14. FC Flyeralarm Admira
15. FK Austria Wien AG
16. Gerhard Scott Ennstal TV
17. HT1 Medien GmbH
18. kanal 3 Regionalfernseh GmbH
19. Kapfer Multimedia GmbH
20. Krone Multimedia GmbH & Co KG
21. KT1 Privatfernsehen GmbH
22. Ländle TV GmbH
23. Ligaportal GmbH
24. Linz Land Fernsehen Medien GmbH
25. Maxodus Media GmbH

26. Medien- Marketing GmbH
27. Medienverein Echtzeit TV
28. Melodie Express GmbH
29. Montafonerbahn AG
30. ÖAMTC Betriebe GmbH
31. Otto Koller GmbH
32. ORF Österreichischer Rundfunk
33. BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga GmbH
34. Österreichischer Fußball-Bund
35. Österreichischer Skiverband
36. PIWIMedia GmbH & Co KG
37. Puls 4 TV GmbH & Co KG
38. R9 Regional TV Austria GmbH
39. Robert Höck Filmproduktion
40. RTS-Regionalfernsehen GmbH
41. Salzburger Nachrichten
42. SCR Altbach Spielbetriebs GmbH
43. Servus TV/Eine Marke der RedBull Media House GmbH
44. SK Sturm Sales & communications GmbH
45. SK Vorwärts Steyr Fußballverband
46. Sky Österreich Verwaltung GmbH
47. Snow Space Salzburg Bergbahnen AG
48. Sportradar Media Services GmbH
49. Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya
50. Stadt Graz
51. Styria Medienhaus Lifestyle GmbH & Co KG
52. Star-Film GmbH
53. SV Austria Salzburg
54. SV Ried Fußball GmbH
55. Tirol TV GmbH
56. Trending Topics Online Nachrichtenportal für Technologie & Innovation GmbH
57. Verein zur Förderung unabhängiger Forschungs- und Kulturprojekte "Cultural Frames"
58. Vulkan TV GmbH
59. WH Media GmbH
60. Wien Holding GmbH
61. Wierer GmbH & Co KG
62. WNTV GmbH
63. Wirtschaftskammer Steiermark

Fernsehveranstalter

1. ATV Privat TV GmbH & Co KG
2. Bergbahnen Filzmoos GmbH
3. Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co KG
4. Bergbahnen Westendorf GmbH
5. Berglifte Giselher Langes GmbH & Co KG
6. Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H.
7. Bezirks TV Vöcklabruck GmbH
8. BK-DAT Electronics e.U./BK-DAT GmbH

9. Canal+ Austria GmbH
10. Dr. Rainer Hilbrand Ausseer Regionalfernsehen - ARF
11. Dorf TV GmbH
12. Elektrizitätswerk Mürzsteg
13. Elektrizitätswerke Frastanz GmbH
14. Elektro Hörl GmbH & Co KG
15. Gerhard Scott Ennstal TV KG
16. Gletscherbergbahnen Kaprun AG
17. HT1 Medien GmbH
18. Ing. Dablander GmbH
19. Jupiter Media GmbH
20. Kabel Braunau GmbH
21. Kabelnetz 4222 Medien GmbH
22. Kabel-TV Ternberg BetriebsGmbH
23. kanal 3 Regionalfernseh GmbH
24. Kapfer Multimedia GmbH
25. KBTV & Regio TV Kufstein Richard Steinbacher GmbH
26. Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH
27. Kommunalbetriebe Rinn GmbH
28. Krone Multimedia GmbH & Co KG
29. KT1 Privatfernsehen GmbH
30. Ländle TV GmbH
31. Liftgemeinschaft Obertauern GmbH
32. Linz Land Fernsehen Medien GmbH
33. LUWY TV-IT GmbH & Co KG
34. Marktgemeinde St. Michael i.O.
35. Martin Grabmann/Bad Kreuzner Kabel TV
36. Mediashop GmbH
37. Medien- Marketing GmbH
38. Melodie Express GmbH
39. Murauer Stadtwerke GmbH
40. Montafonerbahn AG
41. Nöhmer GmbH
42. Normann Engineering GmbH
43. ORF Österreichischer Rundfunk
44. PIWIMedia GmbH & Co KG
45. ProSieben Austria GmbH
46. ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH
47. Puls 4 TV GmbH & Co KG
48. R9 Regional TV Austria GmbH
49. Rauriser Hochalmbahnen AG
50. Regional Kabel-TV Mölltal GmbH
51. RTL Austria GmbH
52. Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
53. RTS-Regionalfernsehen GmbH
54. SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH
55. Schaffelhofer GmbH
56. Schau Media Wien GmbH
57. Servus TV/Eine Marke der RedBull Media House GmbH
58. Sky Österreich Verwaltung GmbH
59. Snow Space Salzburg Bergbahnen AG
60. Sportradar Media Services GmbH

61. Stadtgemeinde Judenburg
62. Stadtgemeinde Kindberg
63. Stadtwerke Imst
64. Stadtwerke Kapfenberg
65. Stadtwerke Kufstein
66. Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH
67. Tiroler Zugspitzbahn GmbH
68. Tirol TV GmbH
69. Tourismusverband Paznaun - Ischgl
70. Tourismusverband Pitztal
71. Tschanett Gesellschaft m.b.H & Co KG
72. Vulkan TV GmbH
73. WH Media GmbH
74. Wierer GesmbH & Co KG
75. WNTV GmbH

Es besteht daher für uns kein Zweifel, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Akzeptanz der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins erfüllt sind.

Trotz der weitgehenden Zustimmung zu den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins haben einzelne Anbieter von TV-Programmen bzw. Abrufdienstangeboten bislang die Richtlinien nicht förmlich anerkannt.

Auch diese Anbieter vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und von den Vereins-Richtlinien zu überzeugen, wird eine wichtige Aufgabe des Vereins im bzw. in den kommenden Jahren sein.

1.1.2. Wirksamkeitsprüfung

Im Jänner 2022 wurden die Mediendienste vom Verein einer Wirksamkeitsprüfung unterzogen.

Basis für die Prüfung waren folgende Punkte:

- 1.) Liegt der Geschäftsstelle des Vereins Jugendmedienschutz eine unterzeichnete Jugendschutzklärung vor, jeweils für den Bereich Fernsehveranstalter bzw. Abrufdienst (mit Datum versehen, Stempel, Anschrift...) und
- 2.) Ist die Erklärung auf der Website veröffentlicht und/oder wurden die Verhaltensrichtlinien durch einen Link auf die Jugendschutzrichtlinien des Vereins auf der Webseite des Mediendienstes veröffentlicht, wie etwa:
„Die Verhaltensrichtlinien und die Verfahrensordnung des Vereins sind in ihrer jeweils aktuellen Form abrufbar unter www.jugendmedienschutz.at“,
oder gibt es eine Verlinkung zum Katalog der [Verhaltensrichtlinien](#).

Von den 58 Fernsehanbietern erfüllten im Jänner 2022 52 und von den 43 Abrufdiensten 39 beide Prüfungspunkte.

Diese Prüfung wurde monatlich wiederholt und die Mediendienste auf die Mängel hingewiesen und aufgeklärt. Schließlich ergab die Prüfung am Jahresende 2022

eine Quote von **100 Prozent**, sprich von den **75** Fernsehveranstaltern und den **63** Abrufdiensten bestanden alle diese Wirksamkeitsprüfung.

1.1.3. Prüfung der Sender auf Jugendschutzkonformität

Seit Sommer 2022 widmet man sich in der Geschäftsstelle auch dem Prüfen der Sender und Programme auf Jugendschutzkonformität. Dabei findet eine stichprobenhafte Prüfung bei audiovisuellen Mediendiensten statt durch das Ansehen von Filmen und Programmen. Geprüft wird, ob

- a) die Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder/und Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung und
- b) die Hinweispflichten (Altershinweis und Gefährdungshinweis) gegeben sind.

Im Durchschnitt finden ein bis zwei Prüfungen pro Monat statt. Priorisiert wird dabei nach Marktrelevanz, d.h. größere Mediendienste werden prioritär geprüft. So möchte man die Zusammenarbeit mit den Mediendiensten stärken und sie auf gegebenenfalls fehlerhafte Kennzeichnungs- bzw. Hinweispflichten hinweisen.

1.2. Auskunftsfunktion der Geschäftsstelle

In diesem Jahr setzte man vor allem darauf, den Verein Jugendmedienschutz in der breiten Öffentlichkeit bekannter zu machen. Dass dies zunehmend gelang, lässt sich unter anderem auch an den zahlreichen Anfragen festmachen, die an die Geschäftsstelle herangetragen wurden.

Neben dem Website-Auftritt lassen auch Pressemeldungen, Gespräche mit Journalist:innen, aktive Teilnahme an Konferenzen usw. (siehe dazu Punkt 4.2) den Verein stärker in Erscheinung treten.

Wenn sich daher eine Frage im Bereich Jugendschutz bzw. Jugendmedienschutz stellt, wird der Verein sehr gerne als Auskunftsstelle herangezogen.

2. Beschwerdebilanz 2022

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrolleinrichtung die Öffentlichkeit u.a. über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen zu informieren (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG).

2.1. Überblick über Beschwerden und Entscheidungen

Im Kalenderjahr 2022 wurden zwei förmliche Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrolleinrichtung eingebracht.

Die **erste Beschwerde** ist am 07.09.2022 in der Geschäftsstelle eingegangen.¹

¹ Aus Datenschutzgründen werden die Angaben anonymisiert.

Folgende Beschwerdegründe lagen vor:

Letzten Donnerstag habe ich in der Nacht auf [TV-Programm]den Film [Spielfilm]angeschaut. Der Film hat einige sehr brutale Szenen, daher war ich mehr als erstaunt, als ich gesehen habe, dass dieser Film offenbar auch davor im Hauptabendprogramm von [TV-Programm] gelaufen ist, nämlich um 20:15 Uhr. Ist es nicht so, dass so ein Film erst ab 22:00 Uhr laufen sollte? Immerhin ist er eigentlich mit „FSK 16“ eingestuft.

Folgende Ergänzung wurde am 07.09.2022 auf telefonische Nachfrage der Geschäftsstelle noch per E-Mail vom Beschwerdeführer nachgereicht:

Ich komme auf unser Telefonat zu meiner Beschwerde zurück. Der Film [Spielfilm]lief wie gesagt in der Nacht von Donnerstag, 1.9.2022 auf Freitag, 2.9.2022 auf [TV-Programm]. Da ich mich nicht mehr an die genaue Uhrzeit erinnern konnte, habe ich jetzt nochmal nachgesehen: Laut Fernsehprogramm hat er um 1:59 Uhr begonnen; das deckt sich auch mit meiner ungefähren Erinnerung. Konkrete Szenen kann ich inhaltlich oder auch zeitlich leider nicht mehr wirklich beschreiben bzw. eingrenzen, tut mir leid.

Folgende Entscheidung wurde vom Verein Jugendmedienschutz getroffen:

Der [TV-Anbieter] hat durch die Ausstrahlung der geschnittenen Fassung des Spielfilms [Spielfilm] um 20:15 Uhr auf dem Sender [TV-Programm] nicht gegen die Verhaltensrichtlinien verstoßen.

Mit folgender rechtlicher Begründung wurde die Entscheidung versehen:

Die Ausstrahlung des beanstandeten Spielfilms [Spielfilm] erfolgte am 01.09.2022 auf dem Sender [TV-Programm] des [TV-Anbieters], ein österreichischer Mediendiensteanbieter. Der Verein ist somit für die am 07.09.2022 eingegangene Beschwerde gem. Art 6 Abs 2 der Verfahrensordnung zuständig.

Der Spielfilm [Spielfilm] wurde laut Eintrag in der Filmdatenbank (Filmdatenbank der Jugendmedienkommission (bmb.gv.at)) von der österreichischen Jugendmedienkommission (nachfolgend „JMK“ genannt) als im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung angesiedeltem Expert:innengremium des Jugendschutzes mit 14+ bewertet und damit für den Hauptabend (20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) freigegeben. Laut den Gemeinsamen Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Angeboten aus Österreich, kann der Mediendiensteanbieter diese Vorbewertung übernehmen und muss keine eigene Bewertung oder Einstufung vornehmen.

Während des Hauptabendprogramms dürfen Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren oder darunter oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 16 Jahren (jedoch nicht ab 18 Jahren) ausgestrahlt werden, wobei für die Altersstufe „ab 14“ bzw. „14+“ eine Kennzeichnung nicht verpflichtend ist, aber auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Die Ausstrahlung des beanstandeten Spielfilms stellt daher alleine deswegen keinen Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien dar.

Zudem war die Hauptabend-Fassung des Spielfilms [Spielfilm] eine zusätzlich „geschnittene“ Version, in der Gewalt- und Actionszenen redaktionell entfernt wurden. Für die Hauptabend-Fassung wurden insgesamt 9 zusätzliche Schnitte gemacht und 20 Sekunden geschnitten:

Schließlich ist die Ausstrahlung des beanstandeten Spielfilms im Hauptabendprogramm als „Action-Komödie“ altersgerecht. Abgeduldet werden Gewalt- und Actionszenen durch witzige, ironische Dialoge. Es ist daher für Zuseher:innen leicht möglich, die Gewalt genrespezifisch einzuordnen und sich von den Gewaltszenen ausreichend zu distanzieren.

Folglich kann kein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien festgestellt werden, weshalb der Expert:innenrat den obengenannten Beschluss gefasst hat.

Die Zusammenfassung der Beschwerde wurde auf der Website des Vereins Jugendmedienschutz veröffentlicht: <https://www.jugendmedienschutz.at/entscheidungen/>.

Die **zweite Beschwerde** in diesem Kalenderjahr ist am 26.11.2022 in der Geschäftsstelle eingegangen.

Folgende Beschwerdegründe lagen vor:

Ich bin in eine Sendung auf [TV-Programm] hineingestolpert, die ziemlich brutal war. Ich dachte solche Sendungen sind durchgängig zu kennzeichnen? Ich habe keinerlei Kennzeichnung gesehen.

Folgende Entscheidung wurde vom Verein Jugendmedienschutz getroffen:

Der kennzeichnungspflichtige Film [Spielfilm] wurde richtlinienkonform gekennzeichnet. Der [TV-Anbieter] hat daher nicht gegen die Verhaltensrichtlinien verstoßen.

Mit folgender rechtlicher Begründung wurde die Entscheidung versehen:

Die Ausstrahlung des beanstandeten Spielfilms [Spielfilm] erfolgte am 23.11.2022 auf dem Sender [TV-Programm] des [TV-Anbieters], ein österreichischer Mediendiensteanbieter. Der Verein ist somit für die am 26.11.2022 eingegangene Beschwerde gem. Art 6 Abs 2 der Verfahrensordnung zuständig.

Gemäß der Verhaltensrichtlinie zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Angeboten aus Österreich („Verhaltensrichtlinie“) können im Spätabendprogramm von 22 Uhr bis 23 Uhr Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren mit Kennzeichnung (kennzeichnungspflichtige Sendung) oder darunter ausgestrahlt werden. Gemäß der Freigabebescheinigung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH („FSK“) wird der Spielfilm [Spielfilm] ab 16 (sechzehn) Jahren freigegeben.

Eine dauerhafte optische Kennzeichnung ist für private Fernsehveranstalter gemäß der Verhaltensrichtlinien nicht verpflichtend vorgesehen.

Der Spielfilm [Spielfilm] enthielt, wie in den Verhaltensrichtlinien vorgesehen, zu Beginn eine akustische Kennzeichnung sowie eine leicht verständliche, optische Kennzeichnung in Form des Altershinweises „16+“ und des Deskriptors „Gewalt“. Die optische Kennzeichnung wurde anstatt der in der Verhaltensrichtlinie vorgesehenen drei Sekunden sogar für eine Dauer von fünf Sekunden eingeblendet.

Der Verhaltensrichtlinie entsprechend, ist es möglich, den Altershinweis gegenüber dem Deskriptor etwa durch Wahl der Schriftgröße hervorzuheben. Dies wurde entsprechend umgesetzt.

Der kennzeichnungspflichtige Film [Spielfilm] wurde somit richtlinienkonform gekennzeichnet, weshalb kein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien vorliegt.

Die Zusammenfassung der Beschwerde wurde auf der Website des Verein Jugendmedienschutz veröffentlicht. <https://www.jugendmedienschutz.at/entscheidungen/>.

Zur Beschwerdeentwicklung im Vergleich zum letzten Jahr kann gesagt werden, dass man zwei Beschwerden zu verzeichnen hat. Das ist ein Plus zum vergangenen Jahr. Der Umstand, dass es sich noch um eine eher niedrigere Zahl handelt, ist auch der Tatsache geschuldet, dass man sich im Jahr 2022 noch intensiv mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Selbstkontrollorganisation beschäftigt hat und die öffentliche Kommunikation und die Steigerung der Bekanntheit nach wie vor wichtige Aufgaben sind, denen man sich im Jahr 2023 weiter und sehr intensiv widmen möchte.

Eine Berichterstattung über ein Ranking der (wichtigsten) Beschwerdegründe kann für das zweite Jahr der Selbstkontrollorganisation noch unterbleiben.

3. Der Expert:innenrat

Auf den **Expert:innenrat**, der iSd Verfahrensrichtlinien des Vereins für die Entscheidung über allfällige Beschwerden aufgrund behaupteter Verstöße von Mediendienstanbietern gegen die Verhaltensrichtlinien verantwortlich ist, wurde im Jahr 2022 besonderes Augenmerk gelegt.

Als Mitglieder des Expert:innenrats wurden die folgenden Personen bestellt:

- Lisa **Golda**, LL.M. (WU), BSc (WU), ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Legal Counsel (bis Dezember 2021)
- Pia **Bambuch**, ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Director Legal & Regulatory Affairs (seit Dezember 2021)
- Frank **Holderied**, ServusTV, Leitung Programmplanung, Einkauf und fiktionale Eigenproduktionen
- Claudia **Horvath-Polak**, ORF, Jugendschutz „Film und Serie“ / Mitglied der Jugendmedienkommission
- Dipl.-Jur. Andreas **Ney**, LL.M., WKO / Fachverband Telekom-Rundfunk, Geschäftsführer-Stv.
- Lisa **Zuckerstätter**, ORF, Access Services – Jugendschutzbeauftragte

3.1. Schulung des Expert:innenrats

3.1.1. Interner Leitfaden und Probebeispiel

Wie unter Punkt 3. bereits erwähnt, maß der Verein Jugendmedienschutz der Schulung des Expert:innenrats im Jahr 2022 besondere Wichtigkeit bei.

Im April 2022 wurde von der Geschäftsstelle ein **interner Leitfaden für den Expert:innenrat** erstellt, der als Hilfestellung für die Bearbeitung des etwaigen Beschwerdefalls dienen soll. Er beschreibt auf vier Seiten das richtige Vorgehen nach dem Eintreffen einer Beschwerde.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Beschwerdesystem der Selbstkontrollorganisation visualisiert und grafisch aufbereitet (mehr dazu unter Punkt 5.5.1.).

Für Mai 2022 wurde ein Übungsworkshop für den Expert:innenrat geplant, den die Geschäftsstelle organisierte. An diesem Tag fand sowohl das erste persönliche Kennenlernen zwischen der Geschäftsstelle und den Mitgliedern des Expert:innenrats statt als auch zwischen Vorstand und Expert:innenrat. Die Corona Lage hatte ein physisches Aufeinandertreffen bis zu diesem Zeitpunkt verhindert. Dieser Workshop nahm sich zum Ziel, die Mitglieder tiefer in das Themengebiet eintauchen zu lassen und allfällige Fragen zu klären.

Zu diesem Zweck wurde von der Geschäftsstelle ein **Übungsfall** erstellt, anhand dessen der Beschwerdelauf und die Abstimmung im Expert:innenrat erprobt wurde. Der Übungsfall bestand aus einem Musikvideo und einer chronologischen Darstellung dessen, was bisher (fiktiv) geschehen war (Eingang in der Geschäftsstelle, Prüfung durch die Geschäftsstelle usw. bis zur Stellungnahme des Mediendienstes).

In diesem Übungsfall monierte die Beschwerdeführerin in einem Musikvideo frauenverachtende und tierquälereiche Inhalte sowie die Verherrlichung von Krieg und Gewalt. Da es diese Beschwerde im Jahr 2021 tatsächlich gab, sich jedoch Beschwerdeführerin und Mediendienst in diesem Fall im Vorfeld, sprich ohne dass eine formale Beschwerde eingebracht wurde, einigten (der Mediendienst, ein Abrufdiensteanbieter, nahm das Video aus seinem Programm), wurde dieses Video zu Übungszwecken verwendet.

In Vorbereitung auf den Workshop wurden die Mitglieder gebeten, den Verfahrensablauf anhand des „Internen Leitfaden Expert:innenrat“ durchzulesen und als Hilfestellung zur Fallbearbeitung an die Hand zu nehmen. Weiters wurden sie gebeten, selbst anhand des Beschwerdeprobebeispiels den Probelauf durchzuführen, das Video anzusehen, eine Vorentscheidung zu treffen und sich bereits Gedanken zu einer möglichen Sanktion zu machen. Im Workshop wurde dann die gemeinsame Abstimmung und Beschlussfassung simuliert.

3.1.2. Internationaler Workshop in Kooperation mit FSF – Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen

Um die spezifische Qualifikation der Mitglieder des Expert:innenrats noch weiter zu stärken, wurde von der Geschäftsstelle des Vereins gemeinsam mit den Fachleuten der deutschen Selbstregulierungsorganisation FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) ein Workshop (Zertifizierungskurs) organisiert, der sich über zwei Tage im Oktober 2022 erstreckte. Die Mitglieder des Expert:innenrats hatten dabei die Möglichkeit, sich mit internationalen Kolleg:innen auszutauschen, wertvolle Einblicke in die Praxis der FSF zu erhalten, konkrete Fallkonstellationen oder Problemstellungen im Detail zu erörtern und „best practice“ Beispiele zu diskutieren.

Die internationale Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit versierten und hochqualifizierten Kolleg:innen sollen auch im Jahr 2023 wieder angestrebt werden. Zum Abschluss erhielten alle Teilnehmer ein Zertifikat der FSF.

3.2. Alterseinstufung einer Sendung durch den Expert:innenrat durch freiwillige Vorabprüfung

Im November 2022 ist der Expert:innenrat erstmalig der Bitte eines Mediensendienstes nachgekommen, eine Empfehlung zur Alterseinstufung einer Sendung vorzunehmen. Man verstand dies beidseitig als zusätzliches Serviceangebot.

Diese Sendung lief zum damaligen Zeitpunkt im linearen Fernsehen ab 22 Uhr abends, geprüft wurde sodann, ob man sie untertags für den Online-Abruf anbieten könnte oder ob es dagegen Einwände gibt.

Der Expert:innenrat sprach nach eingehender Prüfung sodann eine Empfehlung aus, die von der Geschäftsstelle verschriftlich wurde. Darin abgehandelt wurde, warum man zu einer bestimmten Altersempfehlung gekommen war und wie die Sendung sonst bearbeitet werden müsste, damit man zu einer niedrigeren Alterseinstufung gelangt. Der Anbieter anerkannte die Empfehlung.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Ein wichtiger Teil der Arbeit in diesem Jahr bestand darin, sicherzustellen, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen und auch in Anspruch genommen wird.

Die Steigerung der Bekanntheit des Vereins war daher ein weiteres wichtiges Ziel im Jahr 2022. Es wurden Kontakte zu Fachmedien, Journalist:innen, Publikumsmedien usw. gesucht und intensiviert. Es wurden Aussendungen über den OTS-Verteiler der APA vorgenommen, Interviews gegeben und Hintergrundgespräche geführt. Auch Medienkanäle des ORF, des VÖP und der WKÖ wurden genutzt. Mehr im Detail im nachfolgenden Punkt.

4.1. Stakeholder

Im vierten Quartal konzentrierte sich die Vereinsarbeit verstärkt auf die Vernetzung mit relevanten Stakeholdern. Kontaktpersonen wurden ausfindig gemacht, Gespräche geführt und persönliche Kennenlernertermine absolviert.

Im September fand ein persönlicher Onlinetermin mit der KommAustria, dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Vereins statt. Alice Krieger-Schromm stellte sich nochmal persönlich als Geschäftsstellenleiterin vor, in Form eines Briefes war die KommAustria bereits im Februar über die Besetzung der Geschäftsstelle informiert worden.

Im November fand ein Treffen mit der Abteilung VI/5 Jugendpolitik im Bundeskanzleramt statt und im Dezember folgte sodann ein Treffen zwischen der Abteilung V/3 Medien und Informationsgesellschaft im Bundeskanzleramt und dem Verein. In beiden Treffen sprach man über die Vereinstätigkeiten und wurde über die Aufgabenbereiche des Gesprächspartners informiert. Die Abteilung V/3 Medienrecht des Bundeskanzleramts hob die Arbeit des Vereins positiv hervor. Weitere Treffen sind angedacht, um etwaige Synergien und auch Hilfestellungen zu nutzen.

Im vierten Quartal wurde von der Geschäftsstelle mit weiteren Stakeholdern telefonisch bzw. per Mail Kontakt aufgenommen, u.a. Bundesjugendvertretung, Bundesschülervertretung, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Berufsverband österreichischer Psychologinnen, Österreichische Liga für Kinder und Jugendgesundheit und UNICEF. Weitere Treffen werden 2023 folgen.

4.2. Pressearbeit, Vorträge, Vertretung auf Branchenveranstaltung

Die erste APA-OTS Aussendung im Jahr 2022 erfolgte am 02.03.2022 zum Thema „Neuer Jugendmedienschutzverein legt ersten Tätigkeitsbericht vor“. Darin wurden neben dem Tätigkeitsbericht zudem auch die neuen Jugendschutzregeln thematisiert, die seit 2021 gelten, sowie die vom Verein erstellten Verhaltensrichtlinien, die Verfahrensordnung und das Beschwerdesystem. Der Artikel schließt mit Zitaten der Vorstandsmitglieder Kassai und Drumm, in denen diese darauf hinweisen, dass das beträchtliche Risiko für die Entwicklung von Minderjährigen von den großen, internationalen Video-Sharing-Plattformen ausgehe. Erziehungsberechtigte seien in diesem Bereich besonders gefordert.

Die zweite APA-OTS Meldung betraf die Kooperation mit FSF (mehr unter Punkt 3.3.1.2.) und wurde am 24.10.2022 mit der Headline „Jugendmedienschutz: Internationale Kooperation des JMS-Expert:innenrats mit FSF“ veröffentlicht. Darin wurde der Intensiv-Workshop für Schulungszwecke des Expert:innenrats positiv hervorgehoben. Der Artikel schließt mit einem Zitat der Geschäftsstellenleiterin Krieger-Schromm, die die internationale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit versierten und qualifizierten Kolleg:innen im internationalen Kontext lobt.

Einen Tag später, am 25.10.2022, erschien im Fachmedium Horizont, einem der wichtigsten Branchenmagazine der Medienbranche, ein Artikel zur FSF-Kooperati-

tion unter dem Titel „'Best Practice' Grenzübergreifender Jugendschutz fürs Fernsehen“. Auch darin wurde über den Sinn und Zweck des Workshops berichtet, nämlich Fallkonstellationen und Problemstellungen im Detail zu erörtern und „best practice“ Beispiele zu diskutieren, um den Expert:innenrat noch intensiver zu schulen und seine Fachkenntnis noch weiter zu vergrößern.

Im Rahmen der „Cable Days 2022“ im September in Linz, der größten Konferenz in Österreich für Kabel-TV & Breitband, wurde Geschäftsstellenleiterin Krieger-Schromm eingeladen, ein Referat über Selbstregulierung und Jugendmedienschutz zu halten. Viele wichtige Botschaften konnten über den Vortrag transportiert und viele österreichische Mediendienste erreicht werden.

Im Oktober 2022 hat die deutsche Fachzeitschrift „Mediendiskurs“ ein Interview mit Vorstandsmitglied Drumm und Geschäftsstellenleiterin Krieger-Schromm geführt. Befragt wurden diese zum Verein Jugendmedienschutz, dessen Organisation, zu bisherigen Tätigkeiten und der rechtlichen Lage in Österreich. Veröffentlicht wird dieses Interview Anfang des Jahres 2023. „Mediendiskurs“ ist eine Zeitschrift, herausgegeben von FSF in Deutschland, begleitet von einem umfassenden Onlineangebot. Das Medium wird bereits seit 25 Jahren publiziert.

Ein weiteres Interview mit Krieger-Schromm wird im Fachmedium Horizont Anfang des Jahres 2023 veröffentlicht werden. Vorbereitungen dazu liefen bereits im Dezember 2022.

5. Interne Vereinsorganisation

Das Jahr 2022 war geprägt von umfangreichen vereinsinternen Handlungen, die für die Errichtung und den Betrieb einer branchenweit anerkannten und voll funktionsfähigen Selbstkontrollereinrichtung erforderlich waren. Der Verein konnte in diesem Jahr in einen Regelbetrieb überführt werden und die Geschäftstätigkeit wurde aufgenommen.

5.1. Erstellung eines grafischen Beschwerdesystems

Neben dem Erstellen eines Leitfadens für den Expert:innenrat und dem Probelauf einer Beschwerde, wie oben berichtet, beschäftigte man sich in der Geschäftsstelle auch mit der grafischen Darstellung des Beschwerdesystems. Dies soll zur besseren visuellen Veranschaulichung dienen und wird auch dem Expert:innenrat zur Verfügung gestellt.

5.2. Förderwesen

Um die Förderrichtlinien gewissenhaft einzuhalten, wird der ständigen und durchgehenden Dokumentation der Vereinstätigkeiten große Beachtung geschenkt. Für die Abwicklung der Förderanträge im Februar und Juli 2022 wurden alle Anforderungen erfüllt und jeweils eine positive Förderzusage erteilt.

Bereits im Winter 2022 widmete sich die Geschäftsstelle den Vorbereitungen zur Erstellung des Tätigkeitsbericht 2022, welchen sie für das Jahr 2022 selbstverantwortlich verfassen wird. Auch der Wirksamkeitsbericht 2022 wird von der Geschäftsstelle des Vereins vorbereitet und erstellt.

5.3. Datenschutzerklärung

Im Jänner 2022 wurde eine Datenschutzerklärung erstellt, die die Datenverarbeitung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens regeln soll. Die datenschutzrechtliche Erlaubnis stützt sich dabei nicht auf individuelle „Einwilligungen“, sondern auf das generelle berechnigte Interesse bzw. das öffentliche Interesse gemäß KOG. Daher wurde auch auf der Webseite beim Beschwerdeformular folgende Änderung (samt Kästchen zum Anhängen!) vorgenommen:

*Ich habe die [Datenschutzerklärung](#) * zur Kenntnis genommen.*

Hier wurde vor allem darauf geachtet, dass die Daten dann zu löschen sind, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Das ist mit Beendigung des Geschäftsfalles oder eines etwaigen Gerichtsverfahrens der Fall. Auch die E-Mail-Korrespondenz enthält personenbezogene Daten und es muss auch hier eine Löschung erfolgen.

5.4. Änderung des Vereinsvorstands

Im Rahmen der Generalversammlung des Vereins am 14.11.2022 erklärte Mag. Claudius Determann seinen Rücktritt als Vereinsvorsitzender und legte seine Vereinstätigkeit zurück. Drumms Wahlvorschlag, Mag. Helga Tieben als neue Vorstandsvorsitzende zu ernennen, wurde einstimmig angenommen.

6. Entwicklung der Bewegtbildnutzung

Am Ende dieses Berichts soll noch ein Blick auf die österreichische Bewegtbildstudie 2022 geworfen werden, welche von der RTR GmbH in Auftrag gegeben wurde.

Sie zeigt bei 14 bis 29jährigen unter anderem, dass die Bewegtbildnutzung gesamt von 208 Minuten pro Tag im Jahr 2016 auf 232 Minuten im Jahre 2022 gestiegen ist. Das ist eine Steigerung um 10% bei der Bewegtbildnutzung pro Tag unter den Jugendlichen zwischen 14 und 29 Jahren in Österreich.

Die österreichische Bewegtbildstudie zeigt aber auch, dass die durchschnittliche Nutzungsdauer bei Video gesamt im Jahr noch 40 Minuten täglich ausgemacht haben, im Jahr 2022 sind es schon 114 Minuten. Ein Großteil dieser Minuten entfällt auf die österreichischen TV-Sender und Abrufdienste.

Das Thema Jugendmedienschutz gewinnt zunehmend an Wichtigkeit und muss immer weiter gestärkt werden. Doch Bewegtbildinhalte werden auch über internationale Online-Plattformen konsumiert. YouTube und Facebook fallen leider mangels rechtlicher Zuständigkeit nicht in den Verantwortungsbereich des Jugendmedienschutzvereins. Es gibt in diesem Bereich auch keine Selbstregulierung. Deshalb versteht sich der Verein auch als Aufklärungsstelle und weist auf diesen sensiblen Bereich stetig hin.

7. Zusammenfassung der Tätigkeiten des Vereins im zweiten Jahr nach Gründung

Abschließend, zur besseren Veranschaulichung, wird eine chronologische Zusammenfassung der Tätigkeiten des Vereins Jugendmedienschutz im Jahr 2022, auf Quartalen aufgeteilt, gezeigt:

Ende 2021:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung zur Förderabwicklung 2022
1. Quartal 2022:	<ul style="list-style-type: none"> - Wirksamkeitsprüfung durch die Geschäftsstelle - Planung und Durchführung der ersten Vorstandssitzung des Vereins - Mitgliederwechsel im Expert:innenrat - Vorbereitung und Einreichung des Förderantrags 2021 - Erstellung einer Datenschutzerklärung - Schriftliche Information an KOA über die Besetzung der Geschäftsstelle - Schriftliche Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms für den Verein für 2022/2023 - Planung und Durchführung der zweiten Vorstandssitzung des Vereins
2. Quartal 2022:	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung des Leitfadens für den Expert:innenrats - Ständige Akquise weiterer Jugendschutzerklärungen - Probelauf mit dem Expert:innenrat mittels einer Probebeschwerde - Zweite branchenweite Information über den Inhalt der Verhaltensrichtlinien sowie Einholung von weiteren (formalen) Zustimmungserklärungen zu den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins - APA-OTS Meldung „Neuer Jugendmedienschutzverein legt ersten Tätigkeitsbericht vor“ - Vorbereitung und Planung des FSF Workshops
3. Quartal 2022:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Einreichung des Förderantrages 1/2022 - Technische Einrichtung zur Sendungsaufzeichnung zwecks stichprobenhafter Sendungsüberprüfung - Monatliche Sendungsüberprüfung - APA-OTS Meldung „Neues Selbstregulierungssystem für verbesserten Jugendschutz“ - Vortrag der Geschäftsstellenleiterin bei den „Cable Days“ - Eingang der 1. Beschwerde, Bearbeitung, Entscheidung
4. Quartal 2022:	<ul style="list-style-type: none"> - Online-Meeting und Update bezüglich der Geschäftstätigkeiten des Vereins mit der KommAustria - Online-Erfahrungsaustausch mit dem Expert:innenrat zur 1. Beschwerde - Erste Vorgespräche mit dem Österreichischen Werberat bezüglich einer geplanten gemeinsamen Veranstaltung im Jahr 2023

	<ul style="list-style-type: none"> - Expert:innenrat: Erarbeitung einer freiwilligen Empfehlung zur Einstufung einer Sendung - FSF Workshop mit dem Expert:innenrat - Interview für die Zeitschrift „Mediendiskurs“ - Planung und Durchführung der zweiten Generalversammlung des Vereins und Neubestellung der Vorstandsvorsitzenden - APA-OTS Meldung „Jugendmedienschutz: Internationale Kooperation des JMS-Expert:innenrats mit FSF“ - Stakeholder Termin Bundeskanzleramt/Jugendpolitik - Stakeholder Termin Bundeskanzleramt/Medienrecht - Eingang der 2. Beschwerde, Bearbeitung, Entscheidung - Dritte branchenweite Information über den Inhalt der Verhaltensrichtlinien sowie Einholung von weiteren (formalen) Zustimmungserklärungen zu den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins - Vorbereitung der zu erstellenden Berichte für das Jahr 2022 (Tätigkeitsbericht, Wirksamkeitsbericht) durch die Geschäftsstelle sowie Briefing der unabhängigen Prüfers für die extern zu erstellenden Berichte (Zielerreichungsbericht, Rechnungsabschluss, Wirtschaftsprüferbericht) - Vorbereitung des Förderantrags 2/2022 -
<p>Durch alle 4 Quartale 2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anlaufstelle für jugendmedienschutzrechtliche Anfragen

8. Zusammenfassung und Ausblick

8.1. Rückblick auf 2022

Das Jahr 2022 hielt vielseitige Herausforderungen bereit, welchen man sich erfolgreich gestellt hat. Nachdem die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der neuen Selbstkontrollereinrichtung 2021 geschaffen wurden, ist es nun 2022 geglückt, in einen Regelbetrieb überzugehen. Nach wie vor befindet sich die Selbstkontrollereinrichtung am Weg vom Start-up zur etablierten Institution. Durch regelmäßige Evaluierung strebt man eine ständige Optimierung der Arbeitsprozesse an.

Ein wichtiger Teil der Arbeit im Verein belief sich in diesem Jahr darauf, sicherzustellen, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen und auch in Anspruch genommen wird. Durch das Eintreffen der ersten Beschwerden gelang dies sichtlich.

Die Vereinsorgane konnten bei der Bearbeitung dieser ersten Beschwerden auch praktische Erfahrung mit den zusammen mit der Branche entwickelten Richtlinien sammeln. Natürlich zeigte es sich, dass sich Ergänzungen und Adaptionen am Regelwerk zeitweise als sinnvoll erwiesen und in Zukunft möglicherweise weiter erweisen werden.

Ein weiterer Teil der Arbeit konzentrierte sich darauf, die Akzeptanz und Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche zu vertiefen und die Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis zu beobachten.

Besonderes Augenmerk wurde im zweiten Jahr der Gründung auf die Schulung des Expert:innenrat gelegt, seine Kompetenz weiter zu vertiefen war ein zentrales Anliegen in diesem Jahr.

Außerdem begann man, sich der verstärkten Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stakeholdern zuzuwenden bzw. Geschäftsbeziehungen für 2023 anzubahnen.

Die interne Vereinsorganisation schuf eine stabile Basis der Selbstkontroll Einrichtung, die positive Veränderung im Bereich des Jugendschutzes in Österreich ermöglichte, nämlich den Jugendmedienschutz in Österreich zu verstärken und auch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken.

8.2. Ausblick auf 2023

Aus Sicht der Vereinsleitung wird sich der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins im Jahr 2023 auf die stärkere Sichtbarmachung der Einrichtung in der interessierten Öffentlichkeit legen. Dabei möchte man vor allem auf eine weitere und intensivere Vernetzung mit privaten und öffentlichen Stakeholdern setzen, als auch durch Teilnahme an Konferenzen bzw. auch durch Organisation von Veranstaltungen den Fokus auf die Arbeit des Vereins zu richten.

Ein weiterer wichtiger Teil der Arbeit wird es sein, die Akzeptanz und Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche weiter zu vertiefen, und die Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis zu beobachten.

Natürlich wird auch mit einer größeren Zahl an Beschwerden gerechnet.

Dem Jugendmedienschutz in Österreich die Aufmerksamkeit und Sichtbarkeit zu verleihen, den er verdient, ist erklärtes Ziel für 2023.